

**Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Frankenthal (Pfalz)  
über den Wahltag und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für  
die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Frankenthal  
(Pfalz)**

**A.**

Der Stadtrat hat den Tag der Wahl des Beirates für Migration und Integration auf

**Sonntag, den 10. November 2024**

festgelegt.

**B.**

**I.**

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl des Beirates für Migration und Integration lade ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen ein.

Gewählt werden 11 Beiratsmitglieder. Die Wahlvorschläge können bis zu 17 Personen umfassen.

**II.**

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- alle Einwohnerinnen und Einwohner, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Frankenthal (Pfalz) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.
- Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind:

1. alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner,
2. alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
  - a. als Spätaussiedlerin, Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
  - b. durch Einbürgerung,
  - c. nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

- d. nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländerin bzw. Ausländer oder Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Frankenthal (Pfalz) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend.

### III.

#### Wahlvorschläge

Wahlvorschläge dürfen eingereicht werden durch:

- jede zur Wahl berechnigte Person,
- Vereine
- Verbände
- sonstige Organisationen
- politische Parteien
- Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger)

Jede zur Einreichung berechnigte Person oder Gruppe kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin oder einem Bewerber oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; sie kann sich auch selbst vorschlagen. Eine Bewerberin/ein Bewerber kann bis zu dreimal aufgeführt werden. Auf dem Stimmzettel werden nur maximal die ersten 11 Listenplätze abgebildet.

Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag ist die vorschlagende Person (Familiennamen, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die vorgeschlagenen Personen (Familiennamen, Vorname, Geschlecht, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen sowie etwaige weitere Merkmale aufzuführen, sofern diese zur Identifizierung der Vorgeschlagenen erforderlich sind. Der Vorschlagende stellt sicher, dass der Bewerberin oder dem Bewerber die Datenschutzinformationen zur Zustimmungserklärung zur Wahl des Beirates für Migration und Integration gegeben werden.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von 10 Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, eigenhändig unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), es sei denn, der

Wahlvorschlag war schon bei der letzten Wahlperiode im BMI vertreten. Jede/r Wahlberechtigte darf jeweils nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

#### **IV.**

##### Ausschlussfrist

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz 2-7, Zimmer 352, 67227 Frankenthal (Pfalz), eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am

**Montag, dem 23. September 2024, 18.00 Uhr,**

ab.

Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

#### **VI.**

##### Vordrucke und weitere Informationen

Vordrucke zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Zustimmungserklärungen der Bewerber mit Bescheinigung der Wählbarkeit sowie Formblätter für Unterstützungsunterschriften sind bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Wahlamt, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz), Zimmer 352, erhältlich.

Wahlvorschlagsträger erhalten auf Anforderung einen Abdruck des Bekanntmachungstextes sowie eine Ausfertigung der Satzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) über die Einrichtung und Wahl eines Beirates für Migration und Integration vom 02.08.2024.

#### **VII.**

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt.

Findet keine Wahl statt, so wird dies spätestens am 29.10.2024 bekannt gemacht.

Frankenthal (Pfalz), den 28.08.2024

Dr. Nicolas Meyer  
Oberbürgermeister  
zugleich als Wahlleiter